

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0086/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung,
Ziffern 1, 2**

Datum des Beschlusses: **11.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Online-Portal titelt am 26.01.2024: „NRW bereitet Auszahlung vor: Bürgern winkt im Januar vierstellige Summe“. Noch im Januar sollten „Tausende Bürger in NRW“ eine „vierstellige Summe“ überwiesen bekommen. Anschließend folgten monatlich weitere Auszahlungen. Im ersten Absatz wird aus einer PM der Finanzverwaltung zitiert, wonach der zuständige Minister gesagt habe, NRW sei damit „bei der praktischen Umsetzung des Tarifabschlusses ganz vorn dabei“. Konkret gehe es um den Tarifabschluss im Dezember 2023 für alle Tarifbeschäftigten mit Blick auf den Streit um höhere Gehälter für NRW-Landesbeschäftigte (Angestellte und Beamte).

II. Der Titel suggeriere, dass die Bürger in NRW eine Auszahlung bekommen. Man erfahre erst später, dass es sich um eine Tarifauszahlung handele. Es wirke wie Clickbait, schreibt der Beschwerdeführer.

III. Ein leitender Redakteur nimmt Stellung. Zur Überschrift selbst stellt er fest, dass die Aussage, dass das Land NRW eine Auszahlung vorbereite, der Wahrheit entspreche. Die Auszahlung richte sich an Beamte, die auch Bürger dieses Landes seien. Dementsprechend treffe auch der zweite Teil der Überschrift zu, dass „Bürgern“ die Summe winke.

Im Bild zu erkennen seien NRW-Ministerpräsident Hendrik Wüst und NRW-Finanzminister Markus Optendrenk. Hier werde ein weiterer Hinweis gegeben, dass es sich um Beamtengehälter handeln müsse, da diese vom Land bestimmt würden.

Direkt im ersten Absatz konkretisiere der Autor den Sachverhalt und gehe auf die „praktische Umsetzung der Tarifabschlüsse“ der Gewerkschaften in NRW ein. Im zweiten Absatz dann erkläre er, das Land wolle die Ergebnisse dieser Tarifabschlüsse 1:1 auf die Beamten des Landes übertragen.

Dem Leser sei damit klar, dass es hier nicht um eine Auszahlung an alle Bürger gehe, sondern nur an Beamte.

Die Kombination aus Überschrift, Foto und Textanfang mache unmittelbar klar, dass es um Beamtengehälter gehe und nicht um eine Auszahlung an alle Bürger des Landes. Dementsprechend halte man die gewählte Überschrift im Sinne des Pressekodex für vertretbar.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses erkennen in der Überschrift „NRW bereitet Auszahlung vor: Bürgern winkt im Januar vierstellige Summe“ eine Irreführung der Leserschaft. Sie suggeriert, dass den Bürgern in Nordrhein-Westfalen allgemein eine Auszahlung bevorstehe. Auch im Teaser und ersten Absatz ist von „Tausenden Bürgern“ die Rede. Erst danach konkretisiert die Redaktion, dass lediglich Beamte und Beamtinnen in den Genuss der Sonderzahlung kommen. Die eigentliche Nachricht wird so der Leserschaft zunächst verschleiert, was weder mit dem Wahrhaftigkeitsgebot nach Ziffer 1 noch mit der Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex vereinbar ist.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>